BStU

. 23

Grundsätzlich ist von folgender Erkenntnis der operativen Praxis auszugehen:

Wird die Haftsituation bzw. werden die sozialen, rechtlichen und situativen Folgen des strafbaren Handelns nicht mehr bewältigt und erscheinen diese Belastungen als unüberwindbar, weil die tatsächlichen Folgen durch umfangreiche Befürchtungen meist übertrieben in der Selbstbewertung erlebt werden, kann es zu Kurzschlußhandlungen im Sinne eines Suizidversuches kommen. Ursachen und Anlässe ernsthaft versuchter Suizide waren meist depressive psychische
Belastung, Ancs: vor der zu erwartenden Verurteilung und
sich daraus ergebende familiäre oder gesellschaftliche Probleme.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß diese Gefährdung in der ersten Phase der Untersuchungshaft am größten ist. Die Suizidgefahr besteht jedoch für die gesamte Dauer der Untersuchungshaft, wie die Ergebnisse der Untersuchung beweisen. Die Mitarbeiter des Untersuchungshaftvollzuges der Linie XIV sind deshalb in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst zu befähigen, mögliche Anzeichen für suizidale Handlungen Verhafteter rechtzeitig zu erkennen. Schwerpunkte liegen dabei nicht in einer behandlungsorientierten Suizidprophylaxe, sondern in der Unterweisung der Mitarbeiter über Hintergründe, Ursachen und auslößende Fakoren suizidaler Handlungen sowie in der Befähigung zum richtigen Verhalten gegenüber suizidgefährdeten Verhafteten. Dabei zeigt die Praxis, daß der Entzug möglicher Suizidmittel, das Anlegen von Handfesseln oder der Fesselungsjacke, die Verwahrung mit anderen Verhafteten in Gemeinschaf:sunterbringung oder verkürzte Kontrollen Gefährdeter zwar wirksame Mittel zur kurzfristigen Verhinderung des Vorhabens sind, sie sind jedoch nicht oder nur begrenzt geeignet, Einfluß auf die Psyche des Gefährdeten zur Zurückdrängung des